Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 25. März 1907.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 19. März 1907.)

Die Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg betreffend.

Nachdem am 21. April 1906 zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Seiner Majestät des Königs von Preußen, Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein zu Berlin ein Staatsvertrag, betreffend die Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg, abgeschlossen und nachdem derselbe allseits ratifiziert, auch der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag infolge Allerhöchster Ermächtigung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 19. März 1907.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

von Roeder.

Übereinkunft

zwischen

Baden, Preußen, Bayern und Hessen wegen der Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für nützlich befunden haben, über die Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg gemeinschaftliche Bestimmungen zu treffen, sind, mit der erforderlichen Ermächtigung hierzu versehen, und zwar:

von seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden

Allerhöchstihr

Geheimer Oberregierungsrat Straub,
Legationsrat Dr. Heintze;

von seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen

Allerhöchstihr

Unterstaatssekretär Dr. Holle,
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Peters,
Geheimer Oberregierungsrat Szyskowitz,
Geheimer Oberbaurat Roeder,
Geheimer Oberfinanzrat Bonnenberg,
Geheimer Finanzrat von Baumbach,
Geheimer Regierungsrat von Bartsch;

von seiten Seiner Königlichen Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

Allerhöchstihr

Ministerialrat von Lößl,
Oberbaudirektor von Sörgel,
Ministerialrat Brenner,
Ministerialrat und Kronanwalt Breunig,
Oberregierungsrat Dr. Graßmann;

und

von seiten seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein

Allerhöchstihr

Geheimer Staatsrat Krug von Nidda,
Ministerialrat Freiherr von Biegeleben,
Geheimer Oberbaurat Imroth,
Ministerialrat Dr. Usinger

zusammengetreten und haben vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation nachstehende Übereinkunft abgeschlossen:

Artikel I.

1. Die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Regierung sind übereingekommen, die von Kostheim bis Offenbach bereits ausgeführte Kanalisierung des Mains nunmehr bis Aschaffenburg fortzusetzen, nach erfolgter Herstellung der Kanalisierungswerke deren Betrieb zu übernehmen sowie dieselben nebst dem Fahrwasser auf dem kanalisierten Strome zu unterhalten. Hierbei übernimmt die Königlich Preußische Regierung die Kanalisierung der Strecke Offenbach—Hanau und die Königlich Bayerische Regierung die Kanalisierung der Strecke Hanau—Aschaffenburg.

2. Als Grenze für die beiderseitigen Arbeitsgebiete wird die Eisenbahnbrücke Hanau—Klein-Steinheim bestimmt.

3. Die Großherzoglich Badische und die Großherzoglich Hessische Regierung erteilen zur Ausführung des vorbezeichneten Unternehmens ihre Zustimmung.

4. Die Fortsetzung der Kanalisierung erfolgt in der Weise, daß das Fahrwasser eine Mindesttiefe von 2,5 Meter erhält und daß die neuen Strecken auch im übrigen den unteren Strecken in Bezug auf die zulässige Schiffsgröße nicht nachstehen.

5. Die Schleusen sollen so verteilt werden, daß auf die Strecke Offenbach—Hanau zwei und auf die Strecke Hanau—Aschaffenburg vier Schleusen treffen.

Die Schleusen und zugehörigen Wehre werden demnach an die nachbezeichneten Ortschaften zu liegen kommen: Mainkur, Kesselstadt, Krotzenburg, Großwelzheim, Kleinostheim und Mainaschaff.

6. Die Schleusen sollen eine Länge von 300 Meter (317,2 Meter von Drempelspitze zu Drempelspitze) mit einem mittleren Haupte zum Abschluß einer für sich allein zu benutzenden kleinen Kammer (von 100 Meter Länge) sowie 12 Meter Tor- und Sohlen-Breite erhalten. Die Schleusenwände sollen im Verhältnisse von 1:1 geböscht und mit tunlichst glatter Oberfläche versehen sein.

7. Die Wehre erhalten Flutöffnungen und Schiffahrtsöffnungen, Floßschleusen und Fischpässe.

8. Die festen Wehrrücken der Schiffahrtsöffnungen sind so tief zu legen, daß die in der Übereinkunft vom 6. Februar 1846 vorgesehene Mindesttiefe über denselben bei niedergelegtem Wehre vorhanden ist.

9. Dieser Grundsatz hat im allgemeinen auch für die Oberdrempel der Schleusen Anwendung zu finden; letztere können indessen bis zu 10 Zentimeter höher gelegt werden.

10. Die Oberhäupter der Schleusen werden nicht hochwasserfrei angelegt, sondern die Schleusenoberkante gelangt nur auf 0,90 Meter über Oberwasser zur Ausführung.

11. Die allgemeinen Projekte für die Fortsetzung der Kanalisierung bis Aschaffenburg sind den Regierungen der vier Mainuferstaaten behufs Einholung ihrer Zustimmung vorzulegen.

12. Eine wesentliche Änderung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bedarf der Zustimmung sämtlicher Mainuferstaaten.

Artikel II.

1. Die Kosten der Herstellung, des Betriebs und der Unterhaltung der Kanalisierungsanlagen einschließlich der Unterhaltung des Fahrwassers werden für die Strecke Offenbach—Hanau von der Königlich Preußischen und für die Strecke Hanau—Aschaffenburg von der Königlich Bayerischen Regierung getragen. Jedoch erstattet die Königlich Bayerische Regierung der Königlich Preußischen Regierung die bei den Schleusen von Mainkur und Kesselstadt durch Herstellung der kleinen Kammern entstehenden Mehrkosten im festen Betrage von 307 000 Mark.

2. Die Herstellung der für die Fortsetzung der Mainkanalisierung erforderlichen Anlagen auf fremdem Gebiete, deren Betrieb und Unterhaltung wird von den Territorialregierungen den unternehmenden Regierungen unter Zusicherung möglichsten Entgegenkommens der Territorialbehörden gestattet. Die landespolizeiliche Prüfung und Feststellung der Einzelpläne (einschließlich derjenigen für Brücken, Flußkorrektionen, Weg-, Leinpfad- und Dammverlegungen, Veränderung der Landestellen u. s. w.) erfolgt jedoch nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Territorialstaats.

3. Auf der preußisch-hessischen Strecke von Hanau bis Kahl wird Betrieb und Unterhaltung durch die Königlich Preußische Regierung auf Rechnung der Königlich Bayerischen Regierung betätigt.

Artikel III.

Insoweit zur Ausführung der Kanalisierung auf fremdem Gebiete die Erwerbung von Grundeigentum notwendig ist, wird, wenn die Erwerbung im Wege gütlicher Vereinbarung zwischen der unternehmenden Regierung und den Beteiligten nicht zu erreichen sein sollte, das Enteignungsverfahren nach Maßgabe der Gesetze des Territorialstaats in Anwendung kommen.

Artikel IV.

1. Insoweit nicht schon gesetzlich eine Zuständigkeit der Gerichte des Territorialstaats begründet ist, verpflichten sich die unternehmenden Regierungen, wegen aller Ansprüche privatrechtlicher Natur, welche in Veranlassung der Anlage, des Betriebs und der Verwaltung der auf fremdem Gebiete gelegenen Werke der Mainkanalisierung gegen die unternehmenden Regierungen erhoben werden, bei den Gerichten des Territorialstaats Recht zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die unternehmenden Regierungen sind verpflichtet, wegen aller Schäden, welche durch die Anlage und den Betrieb der Kanalisierungswerke, insbesondere auch infolge Hebung des Wasserspiegels, durch Ansteigen des Grundwassers und Überstauung Privaten, Gemeinden und Korporationen u. s. w. zugefügt werden sollten, die Vertretung nach Maßgabe der im Territorialstaate geltenden Gesetze zu übernehmen. Unter diese Bestimmung fallen auch Ansprüche wegen Veränderung von Leinpfaden, Straßen und Landestellen sowie wegen Beeinträchtigung von Fähranstalten.

Artikel V.

Die Bestimmung darüber, welche Arbeiten zum Zwecke der Unterhaltung der Kanalisierungswerke und des Fahrwassers auszuführen sind, steht für die Strecke Offenbach—Kahl der Königlich Preußischen und für die Strecke Kahl—Aschaffenburg der Königlich Bayerischen Regierung zu; die Wünsche der anderen Mainuferstaaten sollen dabei jedoch tunlichst berücksichtigt werden. Auf der Strecke Hanau—Kahl hat die Königlich Preußische Regierung den Wünschen der Königlich Bayerischen Regierung zu entsprechen.

Artikel VI.

Die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Regierung werden die Benutzung der neukanalisierten Strecken zur Tauerei wie bisher gestatten und werden Sorge tragen, daß die Kanalisierungswerke in einer den Betrieb der Tauerei möglichst wenig erschwerenden Weise hergestellt werden.

Artikel VII.

Die unternehmenden Regierungen werden darauf Bedacht nehmen, daß der Verkehr der Flöße und Schiffe, einschließlich der den Main regelmäßig befahrenden Dampfschiffe, durch die zu errichtenden Kanalisierungsanlagen möglichst ungehemmt bleibe.

Artikel VIII.

Den Territorialstaaten verbleibt in Ansehung der auf ihrem Gebiete gelegenen Stromstrecken die Landeshoheit.

Demgemäß sind als Hoheitszeichen diejenigen des Staates anzuwenden, auf dessen Gebiet die Hoheitszeichen errichtet werden.

Artikel IX.

1. Über die gewöhnliche und außergewöhnliche Schleusensperre sowie über den Schiffs- und Floßverkehr auf den neukanalisierten Stromstrecken werden die erforderlichen Anordnungen von derjenigen Regierung, welche die Unterhaltung betätigt, im Einverständnisse mit den Regierungen der anderen Mainuferstaaten getroffen. Bevorzugungen irgend welcher Art bezüglich der Schiffahrt oder der Flößerei eines der beteiligten Staaten sind dabei ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die gewöhnlichen Schleusensperren zu Ausbesserungszwecken sollen möglichst gleichzeitig und zwar tunlichst im Winter vorgenommen werden. Für außergewöhnliche Schleusensperren in Notfällen genügt eine gleichzeitige Benachrichtigung der Uferstaaten.

3. Die Regierungen der Territorialstaaten werden für die auf ihrem Gebiete gelegenen Stromstrecken die gemäß Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zur Nachachtung öffentlich verkündigen lassen und deren Befolgung, soweit erforderlich, durch Erlaß entsprechender Strafbestimmungen tunlichst sicherstellen.

Artikel X.

Die Konzessionierung von Wassertriebwerken und sonstigen Wasserbenutzungsanlagen steht der Regierung des Territorialstaats jeweils auf ihrem Gebiete zu; dieselbe wird die Erteilung von Konzessionen versagen, wenn die unternehmende Regierung im Interesse des Schiffahrtsbetriebs und der Flößerei auf der kanalisierten Stromstrecke gegründete Einwendungen dagegen erhebt.

Artikel XI.

Die Anstellung, Beaufsichtigung und Disziplinarbehandlung der Beamten für die Kanalisierungsanlagen erfolgt je durch die Behörden der die Unterhaltung betätigenden Staaten und nach Maßgabe der Vorschriften dieser Staaten; im übrigen aber sind diese Beamten den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, auf dessen Gebiet sie tätig sind.

Artikel XII.

1. Die Handhabung der im Artikel IX bezeichneten Anordnungen innerhalb der auf fremdem Gebiete gelegenen Kanalisierungsanlagen erfolgt je durch Beamte der die Unterhaltung betätigenden Staaten, welche von den zuständigen Territorialbehörden für die Ausübung dieser Funktion in Pflicht zu nehmen sind.

2. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt jedoch den Organen des Territorialstaats ob. Dieselben werden den für die Kanalisierungsanlagen bestellten Beamten auf deren Ersuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel XIII.

1. Der Beginn der Bauarbeiten bleibt insolange aufgeschoben, bis die Frage der Einführung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein und dem Main im Einverständnisse der vertragschließenden Staaten geregelt ist. Die vertragschließenden Staaten gehen davon aus, daß hierdurch ihrer Stellungnahme zur Frage der Einführung der Schiffahrtsabgaben im Rheingebiet in keiner Weise vorgegriffen wird.

2. Die Ausführung der Kanalisierungswerke soll auf der Strecke Offenbach—Hanau innerhalb drei Jahren und auf der Strecke Hanau—Aschaffenburg innerhalb fünf Jahren nach Herbeiführung der im Absatz 1 Satz 1 erwähnten Regelung vollendet sein; doch können diese Termine durch Vereinbarung der beiden unternehmenden Regierungen beliebig verändert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel XIV.

Die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften bleibt, soweit solche erforderlich ist, vorbehalten.

Artikel XV.

Die Ratifikationen dieser Übereinkunft sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist diese Übereinkunft vierfach ausgefertigt.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 21. April 1906.

Für Baden:
Straub.
Heintze.

Für Preußen:
Holle.
Peters.
Szyskowitz.
Roeder.
Bonnenberg.
von Baumbach.
von Bartsch.

Für Bayern:
von Lößl.
von Sörge.
Brenner.
Breunig.
Dr. Graßmann.

Für Hessen:
Krug von Nidda.
Freiherr von Biegeleben.
Imroth.
Usinger.

Bekanntmachung.

(Vom 12. März 1907.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zurzeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Nr. XI Seite 91 beziehungsweise XXXVI Seite 359) bis zum 1. Oktober d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 12. März 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Krems.

Dr. Fecht.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Genehmigung der vorstehenden Protokollnoten bietet, sowohl jedoch vertraulich ist,

Artikel XV.

Die Ratifikationen dieser Übereinkunft sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zeichen zu Urkund ist diese Übereinkunft hierfür ausgefertigt.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 29. April 1906.

Für Baden:
von Dusch.
von Stösser.
Brennhof.
Brennig.
Dr. Grünhaum.

Für Bayern:
Graf von Wrede.
Freiherr von Wickelhofen.
Zimrod.
Illinger.

Für Preußen:
Holle.
Peters.
Schlosser.
Bonnenberg.
von Bammhard.
von Bartsch.

Für Sachsen:
Ernst.
Stürmer.

Für Hessen:
Hallo.
Peters.
Schlosser.
Bonnenberg.
von Bammhard.
von Bartsch.

Für Sachsen:
von Zopf.
von Stösser.
Brennhof.
Brennig.
Dr. Grünhaum.

Für Hessen:
Hallo.
Peters.
Schlosser.
Bonnenberg.
von Bammhard.
von Bartsch.

Für Bayern:
Graf von Wrede.
Freiherr von Wickelhofen.
Zimrod.
Illinger.

Für Baden:
Ernst.
Stürmer.

Artikel XI.

Die Anstellung, Beaufsichtigung und Disziplinarbehandlung der Beamten für die Kanalisierungsanlagen erfolgt je durch die Behörden der die Unterhaltung besorgenden Staaten und nach Maßgabe der Gesetze dieser Staaten; im übrigen aber sind diese Beamten den Gesetzen und Ordnungen des Staates unterworfen, auf dessen Gebiet

Artikel XII.

1. Die Ausführung der im Artikel IX begriffenen Anordnungen innerhalb des auf fremdem Gebiete gelegenen Kanalisierungsanlagen erfolgt je durch Beamte der die Unterhaltung besorgenden Staaten, welche von den zuständigen Territorialbehörden für die Ausübung dieser Funktion in Pflicht zu nehmen sind.

2. Die gemischtsprachigen Schreibungen der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt jedoch den Organen des Territorialstaats ob. Diese [illegible] beteiligten Beamten auf dem Gebiete der [illegible] Unterhaltung [illegible]

3. Die Regierungen der Territorialstaaten [illegible] für die auf ihrem Gebiete gelegenen Strombauten die gemäß Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zur Beachtung [illegible] bestimmungen tunlichst sicherstellen.

Die Konzessionierung von Wasserkraftwerken und sonstigen Wasserbauanlagen steht der Regierung des Territorialstaats zu, welche auf ihrem Gebiete zur Erteilung von Konzessionen verfügen. Die unternehmende Regierung im Interesse des Schiffahrtsbetriebs und der Flößerei auf der kanalisierten Stromstrecke gegründete Einwendungen dagegen erhebt.

Artikel XIII.

Die Genehmigung der im Artikel IX begriffenen Anordnungen innerhalb des auf fremdem Gebiete gelegenen Kanalisierungsanlagen erfolgt je durch Beamte der die Unterhaltung besorgenden Staaten, welche von den zuständigen Territorialbehörden für die Ausübung dieser Funktion in Pflicht zu nehmen sind.

Bekanntmachung.

(Vom 12. März 1907.)

Die Aufhebung der Schiffahrtsabgaben betreffend.

Wegen Fortdauer der Beschwerdefrist wird von Seiten des Großherzogtums Baden mit Geltung im Linksrheinischen (Gebiete- und Verordnungsblatt 1906 Nr. XI Seite 91 beziehungsweise XXXVI Seite 389) bis zum 1. Oktober d. J. verlängert.

Mannheim, den 12. März 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Frank.

Dr. Goeth.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.